

## **Welche Angaben muss ein Bewirtungsbeleg enthalten, damit der Betriebsausgabenabzug klappt?**

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

sicher bewirten auch Sie hin und wieder Geschäftspartner oder Kunden in Restaurants oder sonstigen gastronomischen Einrichtungen. Dies darf nach Ansicht des Finanzamts nicht in ein Luxusschlemmen ausarten - eine feste Grenze für den angemessenen Aufwand gibt es jedoch nicht. Die Kosten der Bewirtung von betriebsfremden Personen können Sie als Unternehmer zu 70 % als Betriebsausgaben bei der Einkommenssteuer geltend machen. Und die Vorsteuer auf die Bewirtungskosten können Sie vollständig mit der vereinahmten Umsatzsteuer verrechnen.

Wichtig für den Betriebsausgabenabzug ist, dass Ihnen eine ordnungsgemäße Rechnung - ergänzt um einen Bewirtungsbeleg - vorliegt. Beispielsweise müssen alle Gäste und auch Sie als Bewirtender namentlich auf Letzterem genannt sein. Verwendet das Restaurant eine elektronische Kasse, muss die Rechnung mit Hilfe einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung abgesichert sein. Und handelt es sich bei der Rechnung um eine E-Rechnung, müssen Sie sie eindeutig mit einem digitalen Bewirtungsbeleg verknüpfen. Bis zu einer bestimmten Höhe der Bewirtungsaufwendungen gibt es außerdem Vereinfachungsregelungen, die es sich zu kennen lohnt.



Unsere **Infografik auf der nächsten Seite** gibt Ihnen einen Überblick über die für den Betriebsausgabenabzug notwendigen Pflichtangaben auf Bewirtungsbelegen. Bei Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

## Welche Angaben muss ein Bewirtungsbeleg enthalten, damit der Betriebsausgabenabzug klappt?

Ist der Beleg unvollständig oder sind die Kosten unverhältnismäßig hoch, kann das Finanzamt den Abzug versagen!

Eine ordnungsgemäße Rechnung des Gastronomiebetriebs muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Gastronomiebetriebs**
- Tag der Bewirtung und der Rechnungsstellung** (ggf. „Leistungsdatum entspricht Rechnungsdatum“)
- Art, Umfang und Entgelt** der in Anspruch genommenen Leistungen
  - jede einzelne Leistung muss gesondert aufgeführt werden
  - Bezeichnungen wie „Buffet“ oder „Menü XY“ reichen aus, lediglich „Speisen und Getränke“ jedoch nicht
- Preis** der Bewirtung mit gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer
  - bei Rechnungsbeträgen bis 250 € brutto reichen Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe
- Umsatzsteuersatz**
- bei Rechnungsbeträgen über 250 €:
  - **Name des Bewirtenden** (ggf. handschriftlich auf der Rechnung vermerkt)
  - **Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** des Rechnungsausstellers
  - fortlaufende **Rechnungsnummer**, die zur Identifizierung einmalig vergeben wird



**Achtung:** Für den Betriebsausgabenabzug werden nur maschinell erstellte Rechnungen anerkannt! Verwendet der Bewirtungsbetrieb eine elektronische Kasse, muss diese durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung abgesichert sein. Ferner muss auf der Rechnung eine Transaktionsnummer bzw. die Seriennummer der elektronischen Kasse oder des Sicherheitsmoduls vermerkt sein.

Bei rein elektronischen Bewirtungsrechnungen und E-Rechnungen müssen Sie die Regeln für die Aufbewahrung elektronischer Rechnungen beachten (mehr Details dazu in der Infografik „Elektronische Eingangsrechnungen“).

Als bewirtender Unternehmer müssen Sie folgende Angaben ergänzen (Eigenbeleg):



- vollständige Namen aller bewirteten Personen** (inkl. des Einladenden)
    - bei innerbetrieblicher Bewirtung größerer Gruppen reicht eine pauschale Bezeichnung (z.B. 25 Mitarbeiter Firma A)
  - konkreter geschäftlicher Anlass** der Bewirtung (z.B. Vertragsverhandlung, Projektname)
    - allgemeine Angaben wie „Besprechung“ reichen nicht aus
- Namen und Anlass müssen auch bei beruflicher Verschwiegenheitspflicht genannt werden (z.B. bei Rechtsanwälten)

**Achtung:** Fehlen diese Angaben auf dem Rechnungsdokument, müssen Sie Rechnung und Bewirtungsbeleg zusammenführen - bei digitalen Belegen in einem Dokumentenmanagementsystem. Als Einladender müssen Sie die Angaben zudem durch Ihre Unterschrift autorisieren - bei digitalen Belegen mit einer elektronischen Signatur.



### Gut zu wissen: Bewirtung in betriebseigener Kantine

Vereinfachungsmöglichkeit zur Schätzung der Aufwendungen:

- Ansatz jeder Bewirtung mit pauschal 15 €
- Ansatz der geschätzten Sachkosten der Speisen und Getränke (ohne anteilige Kosten für Personal und Kantineneinrichtung)
- Über die Aufwendungen ist ein Eigenbeleg zu erstellen, der vom Verantwortlichen im Unternehmen zu unterschreiben ist (ggf. auch digital, s.o.).

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Thema Bewirtungsbelege können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.